

DVF
Dachverband
der Österreichischen Filmschaffenden

Parlament
 Verfassungsdienst

Dr. Karl-Renner-Ring 3
 A-1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>108</i> ...	-GE / 19 <i>98</i>
Datum: 30. Nov. 1998	
Verteilt <i>1.12.98</i>	

Wien, am 27.11.1998

H. Moser

GZ 601.135/52-V/d/98

Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband der österreichischen Filmschaffenden (DVF) ergreift auf diese Weise die Gelegenheit, zu den vorliegenden Entwürfen einer Novelle zum Rundfunkgesetz (RFG) und zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz Stellung zu nehmen wie folgt:

I. Vorbemerkung:

Obwohl der DVF es grundsätzlich begrüßt, daß mit der vorliegenden Novellierung des RFG ein weiterer Schritt dazu gesetzt wird, den Österreichischen Rundfunk als öffentlich-rechtliche Institution zu erhalten und zu stärken, muß leider einleitend festgestellt werden, daß mit der vorliegenden Novellierung den seit vielen Jahren aufgestellten Forderungen der österreichischen Filmschaffenden nicht entgegen gekommen wird. Vielmehr sieht sich der DVF neuerlich veranlaßt darauf hinzuweisen, daß durch die Verabschiedung der nunmehr im Entwurf vorliegenden Novelle zum RFG die Chance vertan wird, dem österreichischen Filmschaffen auch gesetzlich jenen Stellenwert einzuräumen, der ihm für das Kulturleben Österreichs tatsächlich zukommt. Dem DVF ist durchaus bewußt, daß eine derartige rechtliche Anerkennung der Leistungen österreichischer Filmschaffenden

DVF
Dachverband
der Österreichischen Filmschaffenden

Parlament
Verfassungsdienst

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, am 27.11.1998

GZ 601.135/52-V/d/98

Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband der österreichischen Filmschaffenden (DVF) ergreift auf diese Weise die Gelegenheit, zu den vorliegenden Entwürfen einer Novelle zum Rundfunkgesetz (RFG) und zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz Stellung zu nehmen wie folgt:

I. Vorbemerkung:

Obwohl der DVF es grundsätzlich begrüßt, daß mit der vorliegenden Novellierung des RFG ein weiterer Schritt dazu gesetzt wird, den Österreichischen Rundfunk als öffentlich-rechtliche Institution zu erhalten und zu stärken, muß leider einleitend festgestellt werden, daß mit der vorliegenden Novellierung den seit vielen Jahren aufgestellten Forderungen der österreichischen Filmschaffenden nicht entgegen gekommen wird. Vielmehr sieht sich der DVF neuerlich veranlaßt darauf hinzuweisen, daß durch die Verabschiedung der nunmehr im Entwurf vorliegenden Novelle zum RFG die Chance vertan wird, dem österreichischen Filmschaffen auch gesetzlich jenen Stellenwert einzuräumen, der ihm für das Kulturleben Österreichs tatsächlich zukommt. Dem DVF ist durchaus bewußt, daß eine derartige rechtliche Anerkennung der Leistungen österreichischer Filmschaffenden

DVF

Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden

nicht im Wege der Novellierung des RFG erfüllt werden kann, sondern daß damit insbesondere auch die Bereiche Urheberrecht, Verwertungsgesellschaften, Sozialversicherungsrecht etc. angesprochen sind. Dennoch hätte der Gesetzgeber anlässlich der nunmehr in Aussicht genommenen Novellierung die Chance, einen wichtigen Schritt vorwärts zu setzen und der Bedeutung der österreichischen Filmwirtschaft zu entsprechen. Die vorliegende Stellungnahme ist von dieser Zielsetzung getragen.

II. In aller Kürze und nur stichwortartig wird nunmehr auf die nachstehenden einzelnen Bestimmungen eingegangen wie folgt:

1. § 2b (1) sollte lauten wie folgt:

§ 2b. (1) "Der Österreichische Rundfunk ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 sechzig vH seiner Sendezeit im Fernsehen, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Fernsehrichtlinie), Abl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, Abl. Nr. L 202 vom 30.7.1997, S 60, vorzubehalten. Dieser Anteil ist in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien binnen zwei Jahren zu erreichen."

Neu einzufügen wäre nachstehender § 2 c wie folgt:

"§ 2c. (1) Der Österreichische Rundfunk ist verpflichtet, bei Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 einen Betrag in der Höhe von zumindest 20 vH des Gesamtumsatzes des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, zu verwenden, wobei zumindest 15 vH des Gesamtumsatzes für unabhängige österreichische Filmproduktionen zu verwenden sind. Überdies sind mindestens 120 Stunden pro Jahr der Sendung österreichische Erstausstrahlungen österreichischer Werke von Herstellern, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, vorzubehalten. Als unabhängig gilt dabei ein Hersteller, an dem kein Fernsehveranstalter beteiligt ist. Die vorstehenden Anteile sind in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien binnen zwei Jahren zu erreichen."

(2) Wird der in Absatz 1 vorgeschriebene Anteil an europäischen Werken bzw. unabhängigen österreichischen Filmproduktion nicht erreicht, so ist im Folgejahr dafür Sorge zu tragen, daß die Quotierung in dem Maße überschritten wird, in dem sie im Vorjahr unterschritten wurde. Ist es dem Österreichischen Rundfunk auch im Folgejahr nicht möglich, durch eine derart gesteigerte Quotierung im Schnitt dieser beiden zwei Jahre die Quote von 20 vH (europäische Werke) bzw. 15 vH

DVF

Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden

(unabhängige österreichische Filmproduktionen) zu erreichen, so sind die darauf entfallenden Mittel in den ersten 6 Monaten des weiteren Folgejahres der österreichischen Filmförderung zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

a) Artikel 3 der europäischen Fernsehrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Bestimmungen als die durch die Fernsehrichtlinie empfohlenen vorzusehen. Einzelne europäische Staaten haben davon Gebrauch gemacht (z.B. Frankreich).

Der DVF hält eine Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft für unabdingbar. Sanktionslose Gesetzesprosa ist freilich nicht geeignet, diesem Ziel näher zu kommen. Bloße Versprechungen, auch wenn sie in der Form des Gesetzestextes abgegeben werden, bringen keine Änderung der verkrusteten Strukturen und Haltungen. Erforderlich ist vielmehr eine ausdrückliche Festlegung entsprechender Quoten und eine gesetzlich festgeschriebene "Sanktion" bei Nichterfüllung der Quote. Bei der Festsetzung von 20 vH des Gesamtumsatzes des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres hält sich der DVF an das von der Fernsehrichtlinie in Artikel 5 vorgegebene Maß.

b) Ebenso erforderlich wie eine strikte Quotierung scheint dem DVF auch die Fixierung eines Programmanteils von zumindest 120 Stunden pro Jahr für Sendungen österreichischer Erstaussstrahlungen österreichischer Werke von Herstellern, die vom Fernsehveranstalter unabhängig sind. Der Österreichische Rundfunk kann seinem öffentlich-rechtlichen Programmauftrag nur dann umfassend Folge leisten, wenn gewährleistet ist, daß dem österreichischen Filmschaffen auf diese Weise der ihm zukommende prominente Stellenwert bzw. Sendeplatz zur Hauptabendzeit (Beginn zwischen 20 Uhr und 21 Uhr) eingeräumt wird. "Kulturauftrag" des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heißt im Hinblick auf den Österreichischen (sic!) Rundfunk Förderung und Darstellung, Vermittlung und Sendung von österreichischen Werken!

c) Die vom DVF vorgeschlagene stufenweise Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Quotierung gibt dem Österreichischen Rundfunk die Möglichkeit, in einem Jahr die Quote zu unterschreiten, um im darauffolgenden Jahr die Quote überzuerfüllen. Gelingt eine derartige Erfüllung der Quote auch im Zweijahresdurchschnitt nicht, dann sollen die dafür zu verwendenden Mittel der österreichischen Filmförderung zukommen. Um zu verdeutlichen, was damit gemeint ist, mag folgendes Beispiel hilfreich sein: Wird etwa im Jahr 2001 anstatt 20 vH des Gesamtumsatzes nur 18 vH des Gesamtumsatzes für die

DVF Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden

Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke verwendet, so sind im Jahr 2002 22 vH des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres dafür zu verwenden. Werden im Jahr 2002 nur 16 vH des Gesamtumsatzes erreicht (anstatt 22 vH), so sind innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres 2003 6 vH des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres der österreichischen Filmförderung (etwa dem ÖFI) auszubezahlen.

2. § 2 d sollte lauten wie folgt:

"§ 2d. Der Österreichische Rundfunk hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Bundesregierung für Zwecke der Weiterleitung an den Nationalrat und an alle Interessierten einen Bericht über die Durchführung der §§ 2 b und 2 c im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser Bericht hat insbesondere die Anzahl der Produktionen, die Produktionsmittel, die Anzahl der beauftragten unterschiedlichen unabhängigen Produzenten, die Höhe des Gesamtumsatzes (gegliedert nach den Sparten Dokumentation, Fernsehfilm, Serie und Spielfilm) und die Höhe der auf die einzelnen Produktionen jeweils entfallenden Beträge zu enthalten. Wurde im Berichtsjahr die Quote gemäß § 2 c nicht erreicht, so hat der Bericht konkrete Maßnahmen anzuführen, durch welche für das laufende Jahr gewährleistet ist, daß die erhöhte Quote gemäß § 2 c Abs. 2 erfüllt werden wird."

Begründung:

Es widerspricht einem Gebot demokratiepolitischer Transparenz, daß dem Österreichischen Rundfunk eine entsprechende Berichtspflicht auferlegt wird. Die Erstattung eines detaillierteren Berichts steht dem Österreichischen Rundfunk selbstverständlich frei.

3. Im § 7 Abs. 1 wäre eine neue Ziffer 6 anzufügen wie folgt:

"§ 7. [...]

6. „Zwei Mitglieder werden vom Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Vorschlag der Filmwirtschaft und der Filmschaffenden bestellt.“

Begründung:

Der DVF hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, daß Politik und Recht bis dato nicht in der Lage waren, der Bedeutung des österreichischen Filmschaffens gerecht zu werden. Der DVF hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Zukunft der österreichischen Filmlandschaft im bedeutenden Ausmaß davon abhängig ist, daß der Österreichische Rundfunk als öffentlich-rechtliche

DVF **Dachverband** **der Österreichischen Filmschaffenden**

Institution mit einem entsprechenden Kulturauftrag auch gesetzlich verpflichtet wird, das österreichische Filmschaffen tunlichst zu fördern. Eine derartige Förderung des österreichischen Filmschaffens kann sich allerdings nicht nur auf eine technisch-legistische Maßnahme im Sinne des vorgeschlagenen § 2 b bzw. c stützen, sondern bedarf darüberhinaus der umfassenden und ständigen, kulturpolitischen Erörterung im dafür zuständigen Gremium, dem ORF-Kuratorium. Bei der derzeitigen Besetzung des ORF-Kuratoriums ist nicht gewährleistet, daß die für das österreichische Filmschaffen maßgeblichen Gesichtspunkte in die Diskussion einfließen. Der DVF geht davon aus, daß nur durch die vorgeschlagene Art der Bestellung von zwei Kuratoren aus den Bereichen Filmwirtschaft und Filmschaffende gewährleistet ist, daß die gemäß § 8 Abs. 1 Zif. 10 vorgeschriebene Beratung von grundsätzlichen Problemen des Rundfunks und seiner Programmgestaltung, die Entgegennahme von Berichten des Generalintendanten sowie die Beschlußfassung über Empfehlungen hierzu, auf dem der Sache angemessenen kulturpolitischen Niveau durchgeführt werden kann; die sachliche Befähigung der Kuratoren ist Voraussetzung für die Sachangemessenheit der Beratung. Die Entsendung dieser beiden Experten hätte durch das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Vorschlag der Filmwirtschaft und der Filmschaffenden zu erfolgen.

4. Im Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz hat § 36 Zif. 1 ersatzlos zu fallen.

Begründung:

Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch privaten Lokalsendern eine Bedeutung zukommt, die es rechtfertigt, diese Sender an die vorgeschriebene Quotierung zu binden. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die für den Österreichischen Rundfunk vorgeschlagenen Auflagen auch auf diejenigen Anstalten auszudehnen sind, die in Hinkunft auf privatrechtlicher Basis Sendungen ausstrahlen.

Der DVF ist selbstverständlich auch in Hinkunft jederzeit bereit, mit seiner Stellungnahme dienlich zu sein und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

i. A. Ds. Marie Anne Kollmann

Franz Novotny
(Obmann)